

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2010

Nr. 2010/406

## Einwohnergemeinde Wisen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision neu für das gesamte Gemeindegebiet durch das Planungsbüro Waldburger + Partner AG, Aarau, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Planungs- bzw. Genehmigungsunterlagen:

- Ausbauprojekt GWP im Baugebiet, Übersichtsplan 1:2'000, Plan-Nr. 4634.01.01, 3.2.2010
- Ausbauprojekt, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 4634.01.02, 22.9.2009
- Technischer Bericht, 22.9.2009
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen, Stand 2009.

### 2. Erwägungen

2.1 Das Planwerk lag in der Zeit vom 1. Mai 2009 bis 31. Mai 2009 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind drei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Einsprachen gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2009 behandelt und bereinigt und die Pläne beschlossen. Im Falle der Einsprache von Martin Eicher, Ausserdorf 42, 4634 Wisen, vom 26. Mai 2009, betreffend der Linienführung auf GB-Nr. 4, wurde vereinbart, die Linienführung der neu geplanten Abgangsleitung Ø NW 150 vom Reservoir Hangenmatt im Bereich von GB-Nr. 4 entlang des alten Wegtrassees zu führen. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates wurde das Rechtsmittel nicht ergriffen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

- 2.4 Die Gemeinde Wisen ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Unterer Hauenstein und bezieht über denselben sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser, das von der städtischen Wasserversorgung Olten geliefert wird. Damit verfügt die Gemeinde über keine redundante Einspeisung. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass die Betriebssicherheit nicht gewährleistet ist und damit dem Notversorgungskonzept eine wesentliche Bedeutung zukommt.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Wisen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge. Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.3 Für die Belange der Löschwasserversorgung und die Ausrichtung von Beiträgen an Löschwasserversorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4 Für Anlagen, deren Daten zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone sind die Projektierung und der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.6 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.



Waldburger + Partner AG, Bleichmattstrasse 11, 5000 Aarau, mit 1 gen. Plandossier  
Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Wisen: Die Generelle Wasserversor-  
gungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)